

Bekanntmachung

des Marktes Kraiburg a.Inn Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Jettenbacher Straße“ als Satzung

Der Gemeinderat des Marktes Kraiburg a.Inn hat mit Beschluss vom 08.11.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Jettenbacher Straße“ i.d.F. vom 08.11.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Jettenbacher Straße“ in Kraft.

Das Plangebiet der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 333 / 0, 333 / 26, 333 / 3, 333 / 30, 333 / 31, 333 / 32, 333 / 33, 333 / 34, 333 / 35, 333 / 36, 333 / 37, 333 / 38, 333 / 39, 333 / 42, 333 / 44, 333 / 8, Gemarkung Kraiburg a. Inn und Flurstück 475 / 5, Gemarkung Maximilian.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Jettenbacher Straße“ und die Begründung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a.Inn, Zimmer Nr. 12, während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 23 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Kraiburg a. Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes "Jettenbacher Straße"

Seite 1 von 2

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Jettenbacher Straße“ sind auch im Internet unter der Adresse

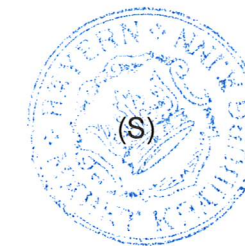
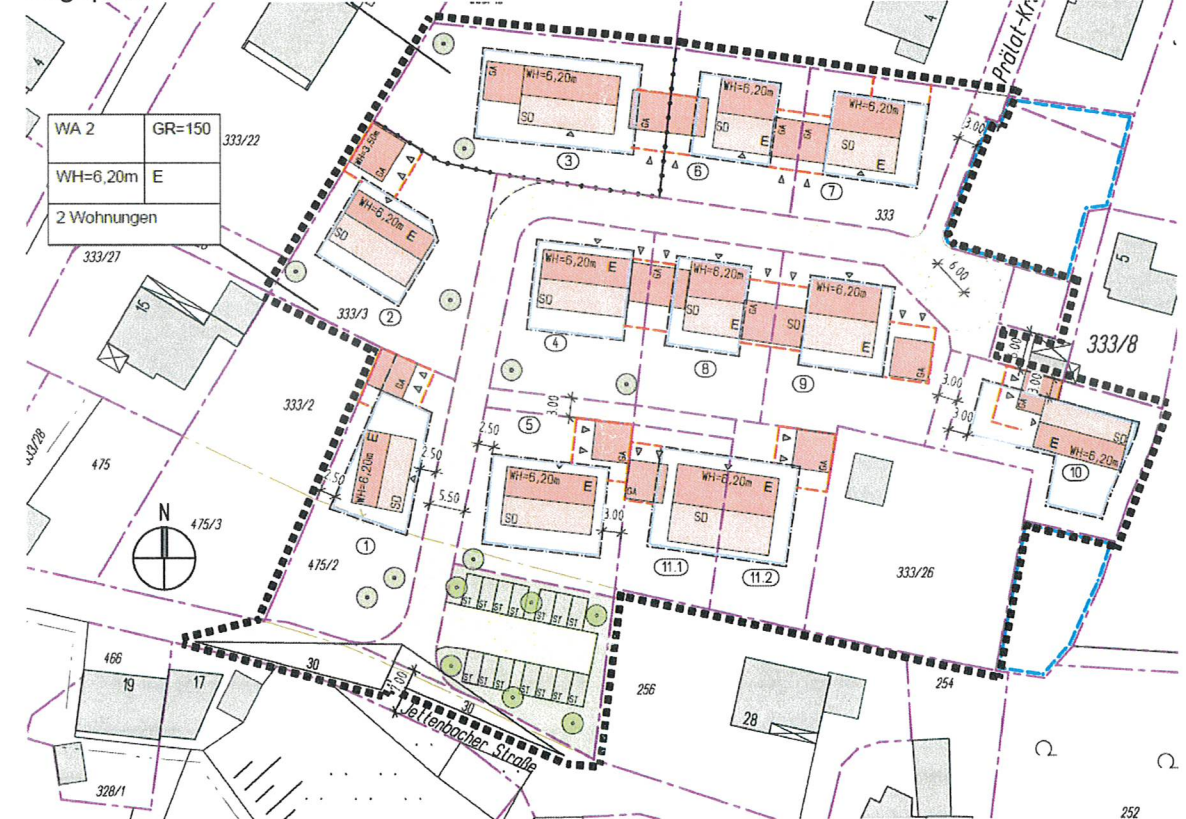
<https://www.markt-kraiburg.de/rathaus-und-buergerservice/bauen/bekanntmachungen>

sowie

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

zu finden.

Lageplan:



Kraiburg a. Inn, 14.08.2025
Markt Kraiburg a. Inn

Werner Schreiber
2. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 14.08.2025

Abgenommen am: 01.09.2025

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes "Jettenbacher Straße"

Seite 2 von 2